

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen  
in der Stadt Vacha  
(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Stadt Vacha (Marktsatzung) vom 09.09.2004 hat der Stadtrat der Stadt Vacha in der Sitzung vom 26.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Vacha sind täglich Standgebühren sowie Auslagen entsprechend der Standplätze zu entrichten.
- (2) Wird ein Markt durch einen privaten Veranstalter durchgeführt, sind eine pauschale Standgebühr sowie Auslagen durch den Veranstalter zu entrichten.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner nach § 1 Abs. 1 ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührensschuldner nach § 1 Abs. 2 ist derjenige, der den Markt veranstaltet.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

- (1) Für Stände auf Wochenmärkten werden Gebühren wie folgt erhoben: Die Standgebühr richtet sich nach der Frontlänge des Standes. Sie beträgt für eine Frontlänge von 1 – 4 Meter 12,00 € pro Tag. Für jeden weiteren Meter Frontlänge werden 1,50 € je angefangener Meter berechnet, wobei der Stand maximal 2,50 Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Für Stände auf dem Weihnachtsmarkt werden für jeden Veranstaltungstag die gleichen Gebühren wie für Wochenmärkte nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Für Stände auf Jahrmärkten werden Gebühren wie folgt erhoben:

Die Gebühren für Verkaufsstände betragen	30,00 € pro Tag
Die Gebühren für Versorgungsstände betragen	60,00 € pro Tag.
- (4) Für die Durchführung eines Marktes durch einen privaten Veranstalter nach § 1 Abs. 2 wird eine pauschale Standgebühr in Höhe von 1.200,00 € erhoben.

**§ 4  
Gebührenermäßigung und -erlass**

- (1) Von den Standgebühren für Wochenmärkte nach § 3 Abs. 1 ist befreit, wer in der Stadt Vacha einen Gewerbebetrieb betreibt.
- (2) Die Standgebühren für Jahrmärkte nach § 3 Abs. 3 sind für denjenigen um die Hälfte ermäßigt,

- a. der in der Stadt Vacha einen Gewerbebetrieb betreibt oder
- b. der ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in der Stadt Vacha ist.

- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

## **§ 5 Auslagen**

Die der Stadt Vacha für die Marktdurchführung entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung, Abfallbeseitigung, Security, Gema und Werbung, können entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Vacha Bevollmächtigten. Nutzt der Standinhaber einen Stromanschluss der Stadt Vacha werden pro Markttag mindestens 5,00 € Auslagen erhoben. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 6 Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.
- (2) Die Bezahlung der Gebühren und Auslagen erfolgt während der Verkaufstätigkeit und wird von den Marktbeauftragten gegen Quittung eingezogen.

## **§ 7 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Vacha (§ 19 Abs. 1 ThürKO).

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Vacha vom 5. Januar 2005 aufgehoben.

Vacha, den 06. Januar 2020

Martin Müller  
Bürgermeister